



**Landgericht Lüneburg**

Geschäfts-Nr.:  
3 O 143/21

Information zum Datenschutz unter [www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de](http://www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de)

## **Hinweis- und Beweisbeschluss**

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Einstein-  
allee 1/1, 77933 Lahr, Geschäftszeichen: 1749/21,

g e g e n

2. FCA Italy S.p.A., vertreten durch den Vorstand, Corso Giovanni Agnelli 200, I 10135  
Turin,

Beklagte,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg am 18.05.2022 durch den Richter  
Dr. Hamann als Einzelrichter beschlossen:

**I.**

Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Kraftfahrt-  
bundesamtes über die Behauptungen des Klägers,

1. in dem streitgegenständlichen Basisfahrzeug Fiat Ducato (Erstzulassung: 14.09.2020, ausgestattet mit einem Motor 2,3 l Multijet, 110 kW, Euro 6, mit NSK-Katalysator, Baumusterbezeichnung: F1AGL411C) des Wohnmobils LMC Cruiser Comfort T 732 G (vgl. **anliegende** Zulassungsbescheinigung Teil 1, Bl. 552 f. d.A.) seien unzulässige Abschaltvorrichtungen verbaut, namentlich:
  - 1.1 ein sog. „Timer“, der sich nur bei Annahme einer Prüfstandssituation einschaltet und die Abgasreinigung spätestens nach ca. 22 Minuten einstellt (Bl. 409, 663 d.A.),
  - 1.2 ein weiterer „Timer“, der anhand bestimmter Störgrößen (Bremse, Geschwindigkeit, Drehmoment etc.) andauernd das mögliche vorzeitige Verlassen der Prüfsituation untersucht, sodass die Abgasreinigung auch noch vor Überschreiten der 22 Minuten, namentlich nach 4 Minuten Zeitpuffer, komplett ausgeschaltet werde, sollte eine der o.g. Störgrößen wiederholt auftreten (Bl. 410, 663 d.A.),
  - 1.3 ein sog. „Thermofenster“, das nur unter Prüfstandsbedingungen eine vollständige Abgasreinigung bewirke, die Abgasreinigung aber im Straßenbetrieb auf Null reduziere (Bl. 410, 663 d.A.);
2. die vorgenannten unzulässigen Abschaltvorrichtungen in dem streitgegenständlichen Fahrzeug unterschieden zwischen Prüfstand und Realbetrieb im Sinne einer Umschaltlogik, sodass die Abgasreinigung gerade nicht bei sonst identischen Umgebungsbedingungen gleich funktioniere (Bl. 663 d.A.);

## II.

Die Parteien werden ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

### 1.

Das primär geltend gemachte Nachlieferungsverlangen gegenüber der Beklagten zu 1) dürfte unbegründet sein. Denn das vom Kläger nunmehr als Anlage SN 10 vorgelegte Anspruchsschreiben stellt kein taugliches Nachlieferungsverlangen dar, da ein solches

insbesondere auch die Zurverfügungstellung des (vermeintlich) mangelhaften Kaufobjektes am rechten Ort, d.h. am *Nacherfüllungsort*, beinhalten muss (siehe nur jurisPK-BGB/*Pammler*, 9. Aufl., Stand: 04.04.2022, Rn. 68 und im Übrigen bereits die Ausführungen im Hinweisbeschluss vom 03.05.2022 zu Ziff. II). Daran fehlt es hier. Der nach § 269 Abs. 1 BGB zu bestimmende Nacherfüllungsort lag vorliegend am Sitz des Verkäufers, also der Beklagten zu 1). Dies folgt bereits aus den Umständen, da eine sachgerechte Überprüfung des Fahrzeugs auf die streitgegenständlichen Mängel wegen der hierfür benötigten technischen Ausstattung nur am Sitz der Beklagten zu 1) erfolgen konnte. Der Kläger hat indes ausdrücklich nur die Abholung an seinem Wohnsitz angeboten, nicht aber die Verbringung an den Sitz der Beklagten zu 1). Hierauf musste die Beklagte zu 1) sich nicht einlassen.

Allerdings macht der Kläger gegenüber der Beklagten zu 1) hilfsweise die Rückabwicklung des Kaufvertrages geltend. Zwar setzt auch der Rücktritt vom Kaufvertrag gem. § 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich den fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist und damit ein taugliches Nacherfüllungsverlangen im obigen Sinne voraus (hinsichtlich des auch insoweit geltenden Erfordernisses des Verlangens der Nacherfüllung am rechten Ort vgl. nur BeckOGK/*Looschelders*, Stand: 01.05.2022, BGB, § 323, Rn. 154 m.w.N.). Allerdings steht hier die Entbehrlichkeit des Fristsetzungserfordernisses gem. § 440 BGB im Raum, nachdem der Kläger behauptet, die *Nachbesserung* sei unmöglich – was streitig ist –, und die Beklagte zu 1) die *Nachlieferung* wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert (vgl. dazu etwa nur jurisPK-BGB/*Pammler*, aaO, § 440 BGB, Rn. 24). Jedenfalls nach dem Vortrag der Beklagten zu 1) soll zudem auch die *Nachlieferung* unmöglich sein, sodass die Fristsetzung schon nach § 326 Abs. 5 BGB insgesamt entbehrlich sein könnte.

Eine Klärung dieser streitigen Fragen setzt indes denotwendig voraus, dass zunächst Klarheit über das gleichfalls streitige Vorliegen eines Sachmangels herrscht, wobei eine diesbezügliche Beweisaufnahme – entgegen der Auffassung der Nebenintervenientin – hier nicht schon wegen der (vermeintlichen) Tatbestandswirkung der EG-Typgenehmigung entbehrlich ist. Insoweit bleibt es bei den Ausführungen des Gerichts im Hinweisbeschluss vom 03.05.2022 zu Ziff. II.

**2.**

Was die geltend gemachten Ansprüche gegenüber der Beklagten zu 2) betrifft, so dürften solche (ebenso wie Ansprüche gegenüber der Beklagten zu 1) ausscheiden, falls die Beweisaufnahme die Behauptung des Klägers widerlegen sollte, dass in dem streitgegenständlichen Fahrzeug *prüfstandsbezogene* unzulässige Abschaltseinrichtungen verbaut seien. Daher erscheint es auch insoweit zweckmäßig, zunächst die in Aussicht genommene Beweisaufnahme abzuwarten. Sollte diese die Behauptungen des Klägers bestätigen, wäre dann erst in einem zweiten Schritt der zwischenzeitlich von dem Kläger aufgeworfenen Frage nachzugehen, ob – was zwischen den Parteien streitig sein dürfte – die italienische Zulassungsbehörde die Typgenehmigung für den streitgegenständlichen Fahrzeugtyp in Kenntnis der klägerseits gerügten unzulässigen Abschaltseinrichtungen fortbestehen lässt. Falls dies zutrifft, würden etwaige Schadensersatzansprüche des Klägers gem. §§ 823 ff. BGB an der mangelnden Kausalität der (durch die Verwendung prüfstandsbezogener Abschaltseinrichtungen indizierten) Täuschung des MIT für die Erteilung der Typgenehmigung scheitern.

**III.**

Das Gericht wird den Parteien – wenn und soweit erforderlich – nach Durchführung der Beweisaufnahme gem. Ziff. I. Gelegenheit zu ergänzendem Vorbringen geben.

**Bis dahin werden die Parteien eindringlichst dazu aufgefordert, von weiteren schriftsätzlichen Stellungnahmen abzusehen, um die schon jetzt unübersichtlichen Akten nicht endgültig unhandhabbar zu machen.**

Dr. Hamann

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.**

Lüneburg, 19.05.2022

Schmied, Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.